

Ergebnisnotiz zum Workshop des Paritätischen Gesamtverbandes für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit „Förderung junger Menschen verbessern – JSA stärken“ am 23.11.2010 in Berlin

TeilnehmerInnen und Teilnehmer gemäss Anlage:

Moderation des Workshops: **Dr. Frank Braun**

Norbert Struck, Jugendhilfereferent im PARITÄTISCHEN Gesamtverband, eröffnete den Workshop und begrüßte die Teilnehmer/innen. Er benannte die Hintergründe, die den PARITÄTISCHEN veranlasst haben, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, um über rechtliche Nejustierungen an den Schnittstellen der Sozialgesetzbücher zu beraten. Ein wichtiger Anlass waren offensichtliche Schnittstellenprobleme und Ausgrenzungseffekte infolge der scharfen Sanktionsregelungen im SGB II zulasten junger Menschen. Erfreulich sei ein aktueller Vorschlag der gemeinsamen Konferenz von Justizministern und Arbeits- und Sozialministern der Bundesländer, die speziellen Sanktionsregelungen für junge Menschen im SGB II entfallen zu lassen.

Prof. Dr. Peter Schruth schloss mit seinem Referat zur Ausgangsanalyse und Problembeschreibung in der Förderung von benachteiligten Jugendlichen an der Schnittstelle der Leistungen nach dem SGB II, III und § 13 SGB VIII an (Power-Point-Folien in der Anlage).

Ausgewählte Thesen seines Referats:

- Die Umsetzung der sozialpädagogischen Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe ist unzureichend.
- In der Umklammerung durch das SGB II wurde der § 13 „untergepflügt“.
- Es braucht eine deutliche Stärkung der rechtlichen und finanziellen Strukturen des § 13 SGB VII. Dazu gehört auch eine Stärkung der Rechtsqualität individueller Ansprüche der Jugendlichen.
- Die Jugendsozialarbeit legitimiert sich vorrangig durch die Lebenslagenorientierung und nicht so sehr über die Trägerorientierung, der lediglich eine abgeleitete Funktion zukommt.
- In dem Streit um die sogenannte Leistungskonkurrenz nimmt Prof. Dr. Schruth die Aliud-Position ein.
- An den Schnittstellen zum SGB II und III fehlt es der Jugendsozialarbeit an einer ausreichenden Steuerungsfunktion.
- Die in den zurückliegenden Jahren verfolgten Strategien der Jugendsozialarbeit zum Umgang mit den strukturellen Problemen der Jugendsozialarbeit (z. B. moralische Appelle) waren unzureichend und hatten immer nur den Status Quo im Auge.
- Notwendig ist eine konsequente Rückgewinnung der Jugendsozialarbeit als lebenslagenorientierter Arbeitsansatz für junge Menschen, die sich in unterschiedlichen und erheblich belastenden Lebenssituationen befinden.

In der anschließenden Diskussion wurden die Analysen von Prof. Dr. Schruth kontrovers diskutiert. Einige TeilnehmerInnen schlossen sich dem Statement vollständig an. Ergänzend wurde die Einschätzung geäußert, dass die Träger der Jugendsozialarbeit nach Inkrafttreten des SGB II das Feld der Jugendsozialarbeit weitgehend

aufgegeben und sich nach den neuen Finanzierungsbedingungen des SGB II gerichtet haben. Das Profil der Jugendsozialarbeit sei häufig unscharf. Auch die Jugendämter verfügten häufig über zu wenig Wissen für die Umsetzung der Angebote der Jugendsozialarbeit. Aus Sachsen wurde berichtet, dass die Jugendsozialarbeit in den Kommunen keine Rolle spielt, alleine die Bundesprogramme für ein gewisses Angebot sorgen. Die Jugendsozialarbeit spiele traditionell in der Jugendhilfe und damit auch schon vor Inkrafttreten des SGB II kaum eine Rolle, so eine weitere Meinung. Der § 13 SGB VIII sei deutlich genug gefasst, es fehle häufig nur an Geld, um ihn auch umzusetzen. In einzelnen Wortbeiträgen wurde eingewandt, dass es durchaus sinnvolle Strategien zur Stärkung der Jugendsozialarbeit gäbe. Dazu zählten etwa ein Engagement in Jugendhilfeausschüssen, die Durchführung von Kampagnen oder eine verbesserte Informationslage über die Jugendsozialarbeit in den Kommunen. Der Nutzen von Kooperationsvereinbarungen dürfe nicht unterschätzt werden. Daran anknüpfend wurde vorgeschlagen, die Kooperation der Akteure an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII auf Augenhöhe voranzutreiben. Es müssten die Bedingungen dafür verbessert werden, dass gemeinsame Projekte finanziert und umgesetzt werden können.

Tina Hofmann stellte im Anschluss das PARITÄTISCHE Positionspapier „Ausgrenzungsprozessen entgegentreten – Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene“ in wesentlichen Auszügen vor.

- Ein wesentliches Anliegen des PARITÄTISCHEN ist es, die Beseitigung der für Jugendliche geltenden unverhältnismäßigen, vermutlich verfassungswidrigen und die soziale Ausgrenzung befördernden speziellen Sanktionsregelungen im SGB II zu erreichen.
- Gefordert wird eine neue Rolle der Jugendsozialarbeit für integrationsgefährdete Jugendlichen an den Schnittstellen zur Arbeitsförderung.
- Es soll verbindlich dafür gesorgt werden, dass ganzheitliche und lebenslagenorientierter Hilfen zur Bewältigung der komplexen Problemlagen benachteiligter junger Menschen bereitstehen.
- Jugendsozialarbeit soll der zunehmenden gesellschaftlichen und sozialen Ausgrenzung von jungen Menschen entgegenwirken.
- Jugendpolitisches Anliegen ist es dabei auch, die Förderung für junge Volljährige zu stärken.
- In § 13 SGB VIII wird für diese Anliegen ein individueller Anspruch für „integrationsgefährdete Jugendliche“ verankert.

In der anschließenden ausführlichen Diskussion wurden einige Verständnisfragen gestellt und die Positionen kontrovers diskutiert. So wurde von einigen Teilnehmer/innen die politische Durchsetzbarkeit des Vorschlages kritisch hinterfragt. Andererseits wurde auf die gesellschaftliche Brisanz der mit dem Vorschlag verbundenen Probleme hingewiesen, die unbedingt politisch bearbeitet werden müssten. Im SGB VIII stünden aktuelle Gesetzgebungsprozesse so etwa zum Kinderschutz an, die als eine Möglichkeit gesehen wurden, um die Positionen anzubringen. Rechtliche Änderungen im SGB VIII, infolge derer finanzielle Belastungen für die Kommunen verhandelt werden müssten, stünden ohnehin auf politischer Tagesordnung, so der Wortbeitrag. Der Nutzen individueller Rechtsansprüche für den Aufbau und die Betreibung von Angeboten der Jugendsozialarbeit wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Während ein Teil der TeilnehmerInnen genau diesen rechtlichen Ansatz als Voraussetzung für eine verbindliche Hilfestellung ansah und die Möglichkeiten betonte, eine

leistungsfähige Infrastruktur der Jugendsozialarbeit aufzubauen, überzeugte dies andere TeilnehmerInnen nicht. So wurde kritisch hinterfragt, ob der Gesetzgebungsvorschlag geeignet sei, um die Angebote der Jugendsozialarbeit tatsächlich zu stärken. Eingewandt wurde, dass für andere Zielgruppen der Jugendsozialarbeit, die nicht von dem harten Rechtsanspruch erfasst werden, Angebote ggf. eingeschränkt würden. Ohnehin sei es schwierig, die Zielgruppen eines neuen Absatzes 4 im § 13 zu bestimmen, so eine Meinung. Nein, die Zielgruppen seien genau richtig benannt, so eine gegenläufige Position. Kritische Anfragen wurden auch zu dem Finanzierungsvorschlag des PARITÄTISCHEN gestellt. Inwieweit es verfassungsrechtlich zulässig sei, eine pauschale Mitfinanzierung seitens der Arbeitsförderung festzulegen und wie die Mittel der Arbeitsförderung politisch eingefordert werden könnten, wurde angefragt. Tina Hofmann informierte, dass im Rahmen einer rechtlichen und ökonomischen Expertise die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Vorschlags dargelegt werden wird und auch die Finanzierungsvorschläge präzisiert werden sollen.

In einem anschließenden Diskussionsteil wurde den Teilnehmer/innen die Gelegenheit gegeben, alternative Vorschläge einzubringen. Ein nicht näher diskutierter Vorschlag lautete, Überlegungen auf einem bislang nicht veröffentlichten Rechtsgutachten von Johannes Münder aufzugreifen und die Arbeitsförderung ergänzende sozialpädagogische Leistungen gem. § 13 SGB VIII gesetzlich klarer zu verankern.

Anhand einer ohne vorherige Ankündigung ausgelegten Tischvorlage wurde ein Vorschlag der Evangelischen Jugendsozialarbeit in Bayern diskutiert. Zuvor wurde eine Irritation über die Form, mit der das Papier eingebracht wurde und die Formulierungen darin bezüglich der PARITÄTISCHEN Positionierung geäußert. Der Vorschlag bezieht sich auf ein aktuelles Rechtsgutachten von Prof. Mrozynski. Es sollen Regelungen im SGB III und VIII erfolgen, um die kooperative Erbringung von Leistungen zu erleichtern. Der Vorschlag wurde ausführlich und kontrovers diskutiert. Positiv sei der Ansatz zu bewerten, die Kooperationsbedingungen zu verbessern, so eine Meinung. Der Vorschlag gäbe keine Antwort darauf, wie sichergestellt werden kann, dass es Angebote der Jugendsozialarbeit gibt, die in eine Kooperation eingebracht werden können, so ein anderes Statement. Der Vorrang/Nachrang müsse geklärt werden und sei bislang nicht berücksichtigt. Eine Überlegung, die Vorschläge der Evang. JSA in Bayern mit dem PARITÄTISCHEN Positionspapier zu verbinden, wurde in einem Wortbeitrag als nicht aussichtsreich abgelehnt.

In einer abschließenden Runde wurden die im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit vertretenen Verbände um Einschätzung zu den Ergebnissen des Workshops und den Konsequenzen für die weitere Arbeit an dem Thema im Kooperationsverbund gebeten:

Für den Internationalen Bund (IB), war noch keine abschließende Positionierung möglich. Laut Walter Würfel sei es wichtig, die Zielgruppen des PARITÄTISCHEN Vorschlags näher zu klären. Die Kooperation der Akteure müsste dringend weiterverfolgt werden.

Herr Fährdrich berichtete für die BAG EJS, dass ein Mehrheitsvotum im Hauptausschuss zugunsten des PARITÄTISCHEN Positionspapiers getroffen worden ist. Herr Steimle hatte in der Arbeitsgruppe mitgewirkt. Eine Beratung in der Mitgliederversammlung steht noch aus. Für die Weiterarbeit regte Herr Fährdrich an, eine Kombi-

nation der Vorschläge des PARITÄTISCHEN und der Evang. JSA in Bayern zu prüfen.

Herr Wagner, AWO, lobte die Initiative des PARITÄTISCHEN und regte ebenfalls an, die Ansätze zu kombinieren.

Frau Schmidt, DRK, schloss sich den Vorrednern an, eine Kombination der Vorschläge zu prüfen und plädierte dafür, die Vorschläge auf allen Ebenen der Jugendsozialarbeit zu diskutieren.

Ludger Urbic, BAG KJS, informierte, dass es eine grundsätzlich positive Haltung der BAG KJS zu dem PARITÄTISCHEN Positionspapier, aber noch keine abschließende Verständigung, gäbe.

Andreas Zieske, BAG ÖRT, bekräftigte die Bedenken der BAG ÖRT gegenüber dem harten Rechtsanspruch.

Thomas Niermann unterstrich das Vorhaben des PARITÄTISCHEN, für seine Positionen zu werben und diese auch im politischen Raum zu vertreten. Für die Verbände im Kooperationsverbund JSA sah er die Möglichkeit, unterschiedliche Vorschläge in die Debatte einzubringen. Allerdings bat er darum, dass in der Tischvorlage der Evang. JSA in Bayern überspitzt formulierte, wertende Aussagen zu den Positionen des PARITÄTISCHEN entfernt werden. Damit solle vermieden werden, dass sich die Verbände in ihrer Argumentation gegenseitig beschädigen.

Der Workshop endete mit einem herzlichen Dank an den Hauptreferenten Prof. Dr. Peter Schruth und an Dr. Frank Braun, der die Moderation des Workshops ehrenamtlich übernommen hatte.

gez. Tina Hofmann, 2.12.2010

Workshop des Kooperationsverbundes "Förderung junger Menschen verbessern - JSA stärken" am 23.11.10

Anz.	Name	Vorname	Organisation
1	Dr. Braun	Frank	
2	Dickfeld	Sven	Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
3	Eschelbach	Diana	Deutsches Institut für Jugendhilfe- u. Familienrecht (DIJuF) e. V.
4	Ewers	Stefan	LAG KJS NRW
5	Fähndrich	Michael	BAG EJSA
6	Fischer	Michaela	DRK
7	Flammensböck	Kristina	DRK
8	Herzog	Angelika	AWO Institut für Bildung und Beruf gGmbH
9	Hofmann	Tina	Der Paritätische Gesamtverband e. V.
10	Holz	Dirk	DRK-Jugendhof
11	Hutsch	Siegfried	Paritätischer LV Sachsen-Anhalt e. V.
12	Kienzle	Sonja	BAG ÖRT
13	Kleinikel	Hartmut	GSI-consult gGmbH Stuttgart
14	Koch	Annika	Kooperationsverbund JSA
15	Lang	Renate	Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.
16	Leymann	Doris	BAG ÖRT
17	Lohn	Christine	Diakonie Mitteldeutschland
18	Ludger	Urbic	Bundesstelle BDKJ
19	Mann	Hartmut	Paritätischer LV Sachsen e. V.
20	Müller	Stefanie	Bundesgeschäftsstelle BAG KJS
21	Niermann	Thomas	Paritätischer Gesamtverband e. V.
22	Pastors	Bernd	Berufsbildungszentrum Kleve e. V.
23	Pingel	Andrea	Kooperationsverbund JSA
24	Dr. Pudelko	Thomas	Paritätischer Gesamtverband e. V.
25	Schaffeld	Andrea	LAG JSA NRW

Anz.	Name	Vorname	Organisation
26	Schenk	Klaus	Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V.
27	Schmidt	Franziska	DRK Generalsekretariat
28	Prof. Dr. Schruth	Peter	Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
29	Steimle	Hans-E.	Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)
30	Struck	Norbert	Der Paritätische Gesamtverband e. V.
31	Umbach	Klaus	Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V.
32	Wagner	Klaus	AWO-Bundesverband e. V.
33	Wiedenroth-Rösler	Otti	AWO Bildungszentrum HOHEGEEST
34	Wolf	Kerstin	Berufsausbildungs-Förderverein Brand-Erbisdorf e. V.
35	Würfel	Walter	Internationaler Bund (IB)
36	Zieske	Andreas	BAG ÖRT

Probleme an der sozialgesetzlichen Schnittstelle des § 13 SGB VIII

Wie die Angebote der JSA bedarfsgerechter
machen ?

Folien zum Vortrag auf dem Workshop des Kooperationsverbundes
Jugendsozialarbeit am 23.11.2010 in Berlin

Prof. Dr. Peter Schrueth

Vorweg: Mein Erkenntnisinteresse

- Unzureichende Umsetzung der speziell sozialpädagogischen JSA als Teil der Jugendhilfe
- In der Umklammerung durch das SGB II wurde der 13er „untergeflügelt“
- Es braucht eine deutliche Stärkung der rechtlichen und finanziellen Strukturen des 13er genauso wie die Stärkung der Rechtsqualität individueller Ansprüche der (jugendlichen) „Ausgegrenzten“
- Der Untergang der Schuldnerberatung (durch das SGB II) ist ein warnendes Beispiel

Ausgangspunkt: Lebenslagenorientierung

- Lebenslagenorientierung ist konsequente Subjektorientierung und geht von der Zugänglichkeit der Ressourcen für (junge) Menschen im sozialen Raum aus.
- JSA ist sozialstaatlich öffentlich nur über die Lebenslagenorientierung legitimiert (vgl. § 1 Abs.1 SGB I = „gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen“)
- JSA ist in der (Trägerorientierung der) Leistungserbringung nur über die Hilfebedarfsgerechtigkeit nach § 17 SGB I legitimiert. Leistungserbringer haben darauf bezogen nur eine abgeleitete Funktion.

Die Abbruchstelle: Jugendsozialarbeit

- Die Jugendsozialarbeit hat in den letzten Jahren erheblich an Boden und Fördervolumen verloren.
- Im Ergebnis: Es gibt keine flächendeckenden und vor allem verlässliche Hilfsangebote der JSA für diejenigen junge Menschen, die am meisten auf diese Unterstützungen angewiesen sind.

Was ist (noch) interessant am Thema Leistungskonkurrenz der JSA?

- Mit der vollmundigen Propaganda, das SGB II für U25 werde die Jugendarbeitslosigkeit beseitigen, war das Thema eröffnet.
- Handling des Themas wegen sozialrechtlicher Komplexität und neuer (übergreifender ?) Staatsziele zunächst durchaus schwierig.
- Die rechtsdogmatische Aufklärung hat nicht die Profilierung des § 13 erreicht. Profilierungen erfolgten in der Praxis weitgehend in Anerkennung der Maximen des SGB II.
- Grundsätzliche Neuausrichtungen des § 13 haben sogar mit dem Widerstand der Etablierten zu rechnen.

Zu den „Konkurrenzen“ um die Leistungskonkurrenz

Zwei grundsätzliche Positionen:

- die sog. lohnarbeitsbezogene
Sozialpädagogisierung des SGB II/III
- die sog. Aliud-Position („Feuer und Wasser“)

Zur Sozialpädagogisierung des SGB

II/III

- Das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ hat die „weiteren Leistungen“ des § 16 Abs.2 SGB II alt der engen Arbeitsmarktausrichtung des SGB III unterworfen – von verstärkter individuell ausgerichteter Sozialpädagogisierung keine Spur - stattdessen Leistungsabbau (vgl. Sell – Gutachten)
- Das Regime soll das SGB II mit seiner rigiden Ausschreibungslogik anführen
- Die Logik des notfalls existenzgefährdenden Forderns des SGB II ist unvereinbar mit dem sozialpädagogischen Fordern der JSA

Begründung der Aliud - Position

- der Gesetzgeber des SGB II hat die Regelungen des § 13 SGB VIII unberührt gelassen, weil er sie angewendet wissen wollte,
- der weitergehende Förderaspekt der „sozialen Integration“ des 13er gehört ins SGB VIII, nicht ins SGB II,
- die Aufgaben und jugendhilfespezifischen Methoden der JSA sollten durch das SGB II (U 25) nicht ersetzt sondern nur ergänzt werden,
- junge Menschen brauchen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung mehr als Vermittlung in lediglich regelmäßig nur ungenügend verfügbaren Arbeitsgelegenheiten,
- soziales Lernen junger Menschen gelingt in der Jugendhilfe im wesentlichen über Anerkennung der Selbstbestimmung und Freiwilligkeit, ohne junge Menschen ständig über das fremdbestimmte „Fordern“ übermäßig zu sanktionieren.

Probleme an der Schnittstelle SGB II/III und SGB VIII

- Fehlende Steuerungsfunktion der JSA
- Die (verfassungswidrige) Praxis der Sondersanktionierungen bei U 25
- Kooperationsvereinbarungen, die nur auf dem Papier stehen

Der strukturelle Schutz des 13er war bislang unzureichend

In den zurückliegenden Jahrzehnten der JSA gab es verschiedene Strategien mit den strukturellen Problemen der JSA umzugehen, die allesamt immer nur den status quo im Auge hatten:

- Lobbyismen zur Absicherung von Maßnahmestrukturen
(Hauptsache: Finanzierung steht)
- Moralische Appelle auf Tagungen und in Fachbeiträgen, stets gerichtet an die (Fähigkeit zur) Einsicht der Kostenträger
(Hauptsache: Man hat mal wieder darüber geredet)
- Ombudshaftliche Stärkung der Betroffenenrechte
(Hauptsache: Der Individualanspruch lässt sich begründet durchsetzen)
- Schnittstellen lassen sich vertraglich zwischen den beteiligten Behörden regeln
(Hauptsache: Auch eine abstrakte Selbstverpflichtung ist was wert)

Zur „Rückgewinnung“ der JSA braucht es:

- Eine konsequent lebenslagenorientiert abgeleitete JSA, die für die jungen Menschen in unterschiedlichen, erheblich belastenden Lebenslagen ein zuverlässiges rechtsverbindliches Auffangnetz ist (als persönliche Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung).
- Nicht ein Ausspielen der bestehenden oder zu schaffenden Infrastruktur an Angeboten der JSA gegenüber dem individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf erforderliche Angebote der JSA: Nur beides (Struktur und durchsetzbarer Individualanspruch) gewährleistet beides.

- Absenkung der ausgrenzenden Sanktionslogik des SGB II, weil JSA nicht dazu da ist, staatlich produzierte soziale Benachteiligungen zu reparieren (siehe auch Auszugsverbot des § 22 Abs.2a SGB II und § 41 SGB VIII).
- Die Absicherung der einschlägigen Steuerungsfunktion der JSA gegenüber dem SGB II durch eindeutige Erstzuständigkeiten für diejenigen jungen Menschen, die aus dem SGB II „rausfallen“.
- Ein qualitatives Hilfeverbundverfahren: Rechtzeitige Beteiligung der Fachkräfte der JSA an der Erstellung von Eingliederungsvereinbarungen sowie der Fachkräfte der ARGEn an der Hilfeplanung der JSA.
- Finanzielle Ausgleichzahlungen zwischen Sozialleistungsträgern, wo durch individuelle Angebote der JSA eine „doppelte Aufgabenerfüllung“ erfolgt.